Geänderte Satzung des Vereins „Schüler-Förderverein Landshut e.V.“

Präambel

Ziel dieses Vereins war und ist die Verbesserung der Bildungschancen lernwilliger junger Menschen mit Förderbedarf, damit sie später einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Beruf ergreifen können. Durch Teilhabe an vorschulischer und schulischer Bildung soll ihnen ein Wertekanon vermittelt werden, der sie zu selbständigem Denken und Handeln befähigt in der Tradition der abendländischen Wertegemeinschaft.

Der „Schüler-Förderverein Landshut“ war bisher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Vom Finanzamt Landshut ist dieser Verein als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt. Er wird unter der Steuernummer 132/110/50408 geführt. Aufgrund der vielen Änderungen von Rechtsprechung und Gesetzgebung wird die Satzung vom 15. Juni 1988 neu gefasst. Der bisherige, nicht eingetragene Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Auch nach Eintragung in das Vereinsregister ist der „Schüler-Förderverein Landshut e.V.“ identisch mit dem „Schüler-Förderverein Landshut“, so dass alle bisherigen Rechte und Pflichten beim „Schüler-Förderverein Landshut e.V.“ unverändert bestehen bleiben. Der bisherige Zweck und seine Zweckverwirklichung werden vom „Schüler-Förderverein Landshut e.V.“ unverändert fortgeführt. Der bisherige Name des nichtrechtsfähigen Vereins bleibt bestehen und wird nach Eintragung in das Vereinsregister um den Zusatz „e.V.“ ergänzt.

Soweit in dieser Satzung Personenbezeichnungen nur auf ein Geschlecht bezogen sind, gelten sie sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen „Schüler-Förderverein Landshut e.V.“. Die Eintragung im Vereinsregister soll erfolgen. Mit der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Landshut.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. September bis zum 31. August des Folgejahres. Für den Übergang wird vom 01. Januar 2026 bis zum 31. August 2026 ein Rumpfgeschäftsjahr eingeführt.

§ 2
Zweck und Zweckverwirklichung

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung von Schülern auf den Gebieten des schulspezifischen Wissens, aber auch der Persönlichkeitsentwicklung, der Sprachförderung und der Lebensführung (§ 52 Abs.2 Nr. 4 und Nr. 7 der Abgabenordnung) zur Verbesserung ihrer Leistungen und ihrer Integration in Schule und Beruf, in das Bildungssystem und die Gesellschaft.

Die Förderung und Unterstützung beginnt bereits im vorschulischen Bereich und erfolgt bei Schülern aller Schularten. Die Förderung erfolgt unabhängig von Herkunft und unabhängig vom persönlichen und sozialen Umfeld, in dem sich der Schüler befindet.

(2) Der Satzungszweck wird im Besonderen verwirklicht durch freiwilligen Förderunterricht, Nachhilfestunden, Hausaufgabenüberwachung und ähnliches, psychologische und sozialpädagogische Betreuung sowie Förderung und Anleitung zu sportlicher Betätigung und die Vermittlung von lebenspraktischem Wissen und Fertigkeiten. Insbesondere werden Schüler gefördert, die ohne eigene Schuld Lernstoffe nachholen müssen und selbst die Mittel nicht haben bzw. nicht von staatlicher Stelle beziehen können. Der Satzungszweck wird im Besonderen verwirklicht durch Bereitstellung von Geldern für Nachhilfestunden und die sonstige Betreuung dieser Schüler. Sämtliche Leistungen des Vereins gegenüber den zu fördernden Schülern werden unentgeltlich erbracht. Im Übrigen wird durch Öffentlichkeitsarbeit auf die Notwendigkeit der gezielten vorschulischen und schulergänzenden Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler hingewiesen und Spenden erbeten.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen i.S. des § 57 Abs. 1, Satz 2 der Abgabenordung bedienen, soweit der Verein diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Dies gilt auch für Hilfspersonen, die Mitglieder des Vereins sind. Diese können für ihre erbrachten Leistungen eine angemessene Vergütung erhalten.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können sein alle an den Zielen des Vereins interessierten

- natürliche Personen,
- juristische Personen,
- Verbände und Vereinigungen und im Rechtsverkehr anerkannte nicht rechtsfähige Personenvereinigungen,
- Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Abs. 1 entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen.

(3) Die mit einem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung des Gewählten, dass er das Amt annimmt.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht auf Auskünfte über die satzungsgemäßen Angelegenheiten durch die zuständigen Organe. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke zu unterstützen. Sie sind weiterhin zur Verschwiegenheit verpflichtet bezüglich der sozialen Lage und der schulischen Leistungen aller zu fördernder Personen.

(3) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt und der spätestens am 01. Oktober des Jahres fällig ist.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- bei Mitgliedern, die nicht natürliche Personen sind, durch Beendigung ihrer Rechtsfähigkeit, ferner durch Auflösung oder Erlöschen.

(2) Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig; die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis 30. September des betreffenden Jahres zugegangen sein.

(3) Ein Ausschluss kann erfolgen

3.1 bei groben Verstößen gegen die Satzung,
3.2 bei Rückständen von mehr als zwei Jahresmitglieder-Beiträgen oder
3.3 bei einem Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann binnen eines Monats nach Erhalt der Ausschlussentscheidung hiergegen schriftlich Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung, welche endgültig ist, ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

(5) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 6
Organe

(1) Die Organe des Vereins sind

1.1 die Mitgliederversammlung und
1.2 der Vorstand.

(2) Der Vorstand kann einen Beirat gemäß § 9 dieser Satzung ernennen und abberufen.

(3) Die Organe führen die Aufgaben des Vereins im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke durch.

(4) Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein.

§ 7
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als vier freie Stimmen vertreten. Bei Beschlüssen, die eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins beinhalten, ist keine Vertretung zulässig.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel einmal jährlich vom Vorstand durch einfachen Brief oder per E-Mail an die letztbekannte Adresse der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie unter Beifügung der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden schriftlichen Anträge drei Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Dies gilt ebenso für eine Mitgliederversammlung, die über eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 Abs. 1 dieser Satzung) beschließen soll, wobei hier zusätzlich die beabsichtigten Änderungen darzustellen und zu erläutern sind.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann der Vorstand 30 Minuten nach Feststellung und Protokollierung der Beschlussunfähigkeit eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung durchführen, für die keine Mindestanzahl an stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sein muss. Darauf und auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für Satzungsänderungen und Änderung des Zwecks des Vereins gelten die Sätze 1 bis 6 ebenso.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand entsprechend Abs. 3 einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.

(6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstands,
- Genehmigung des Jahresabschlusses bzw. der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassungen zur Satzung,

- Wahl von zwei Rechnungsprüfern und eines Ersatzprüfers,
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge gemäß § 8 Abs.7,
- sowie die sonstigen, ihr in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(7) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich per Brief oder E-Mail zugegangen sein. Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind die gemäß diesem Absatz beantragten Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.

In der Mitgliederversammlung kann der Antrag zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte oder zur Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt hierüber mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Diese Möglichkeiten gelten nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks zum Ziel haben.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstands die Versammlungsleitung.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8
Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein gemäß § 26 BGB. Er besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern,

von denen einer das Amt des Schatzmeisters und einer das Amt des Schriftführers wahrnimmt.

Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Personen. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein stets allein. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis dürfen die Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Die Ämter- und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regeln alle Vorstände gemeinsam durch Mehrheitsbeschluss. Bei der Übernahme des einzelnen Aufgabengebiets bedarf es der protokollierten Zustimmung des betroffenen Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und eine Richtlinie bezüglich der auszuwählenden Förderschüler und der Fördermaßnahmen geben.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt; im Falle eines Rücktritts oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands während der Wahlperiode aus einem anderen Grund kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestellen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(5) Für die Ladung gilt § 7, Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass in der Regel jährlich mindestens drei Vorstandssitzungen stattfinden sollen. Die Sitzung des Vorstands wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstands die Versammlungsleitung. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(6) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- die Erledigung der laufenden Geschäfte,
- die Aufstellung des jährlichen Finanz- und Liquiditätsplans,
- die Erstellung der Buchhaltung entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung,
- Erstellung von Werbemitteln und Durchführung von Werbemaßnahmen aller Art, wobei dabei entstehende Urheberrechte beim Verein verbleiben,
- jährliche Erstellung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses analog HGB sowie des Jahresberichts in schriftlicher Form,
- laufende Führung und Kontrolle der Mitgliederliste,
- Auswahl der Förderschüler und Festlegung der Fördermaßnahmen,
- Personalangelegenheiten von freien Mitarbeitern (Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs.1 der Abgabenordnung) und Angestellten des Vereins,
- Stundung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen,
- den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Festlegung der Tagesordnung und Versand der Einladung mit der Tagesordnung.

Der Vorstand ist im Übrigen in allen Angelegenheiten entscheidungsbefugt, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(7) Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine angemessene Tätigkeitsvergütung für jedes Vorstandsmitglied beschließen, sofern die finanziellen Möglichkeiten des Vereins dies erlauben. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die konkreten Vertragsinhalte einer solchen Vergütungsvereinbarung. Bei Beschlussfassungen über Tätigkeitsvergütungen sind von dem möglichen Beschluss begünstigte Mitglieder des Vorstands nicht stimmberechtigt.

§ 9
Beirat

(1) Der Beirat besteht höchstens aus sieben Mitgliedern, die ihr entsprechendes Fachwissen in die Vereinsarbeit einbringen und die Einwerbung von Spenden befördern können.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er kann zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

(3) Der Beirat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen.

(4) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Dabei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung ist zu protokollieren sowie vom Sitzungsleiter zu datieren und zu unterzeichnen.

§ 10
Rechnungslegung und Rechnungslegungsprüfung

(1) Die Buchführung wird als Einnahmen- / Ausgabenrechnung geführt. Diese ist durch eine Vermögensübersicht zu ergänzen. Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zur Bilanzierung analog HGB übergehen.

(2) Zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, der wirtschaftlichen Angelegenheiten, der Verwaltung der Zuwendungsnachweise i.S.d. § 50 EStDV und des übrigen rechtmäßigen Handels des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer und einen ehrenamtlichen Ersatzprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie berichten unmittelbar der Mitgliederversammlung. Die Rechnungslegungsprüfung erfolgt in angemessenen Stichproben.

(3) Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so tritt an dessen Stelle der gewählte Ersatzprüfer.

§ 11
Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ansonsten gelten § 7 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 und 5 bis 6 dieser Satzung. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch Liquidatoren, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt hat.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landshut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 02.07.2025 beschlossen.

Landshut, den 13.11.2025

Es unterzeichnen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins auf dieser als Anlage beigefügten Unterschriftsliste, die Bestandteil dieser Satzung ist: